

Pflicht. — Die Feier des heiligen Meßopfers und die bloße Kommunion unterscheiden sich wesentlich. Denn die Meßfeier ist ein liturgischer Akt, durch den Priester als Stellvertreter Christi namens der Kirche vollzogen und die Kirche kann aus wichtigen Gründen die Wiederholung des Opfers des N. B. wohl erlauben; zudem kommt der heiligen Messe eine objektive Geltung und besondere Gnadenwirkung zu für die gesamte Menschheit, mehr minder je nach der Intention und Applikation des Celebranten für die verschiedenen Christgläubigen. Die heilige Kommunion gewährt aber eine subjektive Gnaden spendung vor allem dem würdigen Empfänger, wobei dieser allerdings auch für andere Gnaden erwirken kann.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

IV. (Verweigerung des Sakramentenempfanges vor Eheabjluß.)

Nach kirchlicher Lehre eignet der christlichen Ehe der untrennbare Doppelcharakter eines Kontraktes und Sakramentes. Die Kirche hat darum von jeher das Recht beansprucht und ausgeübt, für den gültigen Abjluß des Ehekontraktes Rechtsnormen aufzustellen, nach denen die Gläubigen in erster Linie sich zu richten haben, wenn auch durch die staatliche Gesetzgebung eine Duplizität des Ehe rechtes geschaffen ist.

In Ansehung der sakramentalen Würde der christlichen Ehe verlangt die Kirche, wie beim Empfange aller Sakramente der Lebendigen, den Stand der Gnade, damit die Brautleute die sakramentalen Standesgnaden in reichster Fülle empfangen. So sagt das Tridentinum cap. 1 de ref. matr. („Tametsi“): Sancta synodus coniuges hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant. Das Rit. Rom. wiederholt mit geringen Aenderungen diese Bestimmung, indem es sagt (tit. 7. c. 1. n. 17): Admoneantur coniuges, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur et ad ss. eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant.

Es kann nun in unserer irreligiös und unkirchlich gesinnten Zeit der Fall eintreten, daß Brautleute bei ihrem Pfarrer die kirchliche Trauung nachsuchen, aber aus irgend einem Grunde sich weigern, vorher die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen.

Es fragt sich nun: Darf der Pfarrer in einem solchen Falle die kirchliche Trauung vornehmen, beziehungsweise wie sind derartige Rupturienten zu behandeln?

Der Pfarrer, der sich vergeblich bemüht hat, die Brautleute zum Empfange der heiligen Sakramente zu bewegen, ist vor die Wahl gestellt: entweder den Kontrahenten die kirchliche Mitwirkung zu versagen und so die Gefahr heraufzubeschwören, daß sie

alsdann mit der Ziviltrauung sich begnügen oder von dem minister acatholicus sich trauen lassen, oder die kirchliche Trauung vorzunehmen und so wahrscheinlich ein Sakrileg zu begünstigen.

Welches von beiden ist als das kleinere Uebel zu betrachten? Es wäre dem Geiste konfraterneller Liebe zuwider, wenn der Pfarrer in der Weise sich aus der Verlegenheit helfen wollte, daß er den Kontrahenten Dimissorialien für eine andere Pfarrei ausstellt, wie Knopp „Cherecht“ einen ähnlichen Fall als abschreckendes Beispiel anführt; denn tatsächlich würde ja auch dann der Pfarrer irgendwie moralisch mitverantwortlich bleiben für die Entscheidung des anderen Pfarrers. — Auch ein Blick in die offiziellen Bücher der Kirche bringt noch keine allgemein geltende Klärung der Frage. Denn wie eingangs erwähnt, verlangt und fordert das Tridentinum den Sakramentenempfang nicht, es sagt vielmehr mit weißer Absicht nur: *hortatur sancta synodus coniuges*, daß sie die heiligen Sakramente empfangen sollen vor Abschluß der Ehe **oder** wenigstens drei Tage vor der Konsummation (durch die die Ehe in strengstem Wortsinn unauflöslich wird). Ähnlich das *Rituale Romanum*: „*Admoneantur coniuges...*“ Daß ein allgemein obligatorisches Kirchengebot in dieser Beziehung nicht besteht, ist entschieden von der S. C. C. vom 28. August 1852 „in causa Moguntina“.¹⁾ Die heilige Kongregation verlangt aber die Beicht: a) *Si utraque pars vel altera ex eis notorii peccatores sunt*; b) *si quis in contemptum Ecclesiae confessionem publice respuit*; c) *si ex matrimonio sine praevia confessione administrando grave scandalum oriatur*. Diese drei Bedingungen voraussetzend, bestimmt die S. C. C.: „*Etsi una pars confessa sit, copulatio deneganda est, nisi prius Episcopus ob urgentem causae necessitatem una praesertim parte non renuente licentiam expresse concesserit.*“ — Daraus ergeben sich also für den Pfarrer folgende Richtlinien: Die kirchliche Trauung ist zu versagen, wenn die Kontrahenten, die den Sakramentenempfang verweigern, „öffentliche Sünder“ sind, wenn eines von ihnen die heilige Beicht aus Verachtung gegen die Kirche verweigert, und zwar öffentlich verweigert, also z. B. sich dessen vor

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Auf die Anfrage, ob die Pfarrer berechtigt seien che esigano dagli sposi prima del matrimonio la fede della Confessione (ein Beichtzeugnis vor der Trauung zu verlangen), antwortete die S. C. de Prop. Fide am 21. Sept. 1840: „*Quoad fidem Confessionis, suadendum ut exhibeant, sed si renuant, non ideo a matrimonio excludendi, et detur decretum 17 Aprilis 1820.*“ Letzteres bestraf die Anfrage des episcopus Quebecens.: „*Quid agendum cum pravis iis catholicis, qui renunt peccata confiteri, priusquam ad matrimonium accedant.*“ Antwort: „*Si catholici . . . sint vere publici peccatores, non sunt admittendi, nisi parochus ex causis vere gravibus excusari possit, quae recensentur penes probatos auctores, quos consulat Si sunt peccatores occulti, praemissa salutari admonitione, etiam si peccata sua confiteri recusaverint, non sunt a matrimonio excludendi.*“ Collect. S. C. de Prop. Fide I. n. 913 ad 4.

anderen vielleicht sogar rühmt, und wenn aus der kirchlichen Mitwirkung bei solchem Eheabsluß ein großes Aergernis entstehen würde. Treffen diese drei Voraussetzungen zusammen, so ist der Pfarrer zur Verweigerung der Assistenz schon nach göttlichem Rechte verpflichtet, gemäß den Worten des Heilandes (Mt 7, 6): „Nolite dare sanctum canibus, neque mittatis margaritas vestras ante porcos.“ Auch die kirchlichen Autoren stimmen überein in der Forderung, daß in der Regel kein Priester zu einem gewissen und öffentlichen Sakrileg die Hand bieten darf. So sagt Benedikt XIV. (De synod. Dioec. lib. VIII. cap. 14, n. 5), daß niemand in statu peccati mortalis die Ehe, da sie ein Sakrament der Lebendigen sei, ohne schweres Sakrileg empfangen könne, und er fährt fort: nec parochus licite eidem matrimonio assistit. — Der heilige Alfons (homo apost. tract. 14: de sacram. in genere) sagt mit Bezug auf diese Worte, die Kontrahenten hätten in diesem Zustande kein Recht, die Assistenz des Pfarrers zu verlangen, und weil also jener (der Pfarrer) erlaubterweise seine Assistenz verweigern dürfe, so sei er verpflichtet, sie zu verweigern: tenetur denegare, ne illorum sacrilegii particeps fiat.

Nun werden aber jene drei Voraussetzungen selten so klar zutage liegen, daß der Pfarrer sie mit Gewißheit und Sicherheit konstatieren und auf Grund dessen die Assistenz verweigern kann. Denn schon der Begriff „öffentlicher Sünder“ ist nicht fest umschrieben. Gury (Moralth. II. Teil, IX. 769 Anmerkung) sagt, daß ein öffentlicher Sünder an sich noch nicht schon deshalb jemand ist, weil er vor dem Eheabsluß nicht beichten will.

Auch was den contemptus ecclesiae anlangt, von dem die S. C. C. in der oben angeführten Entscheidung spricht, wird er bei den Nupturienten nicht zu präsumieren sein, da schon das Verlangen nach kirchlicher Trauung, wenngleich bei Verweigerung der heiligen Beicht, doch noch einigen kirchlichen Sinn verraten läßt. — Das scandalum, das durch Gewährung der kirchlichen Trauung zu befürchten wäre, wird in der Regel wohl kein unüberwindliches Hindernis darstellen. Im Gegenteile werden die Gläubigen, vorausgesetzt daß die Verweigerung der heiligen Beicht nicht öffentlich bekannt wird, mit Wohlwollen Kenntnis davon nehmen, daß diejenigen, die vorher als publici peccatores galten, nun anscheinend den ersten Schritt zum Ausöhnung mit ihrer Kirche. Ein größerer Uebelstand und ein schwereres Aergernis würde es bedeuten, wenn die Kontrahenten nach Ablehnung der kirchlichen Trauung sich mit der Ziviltrauung begnügen und nun im Konkubinat miteinander leben würden.

Dem Pfarrer, welcher Bedenken trägt, einem die heilige Beicht verweigern den Brautpaare zu assistieren, kommt die kirchliche Lehre zu Hilfe, daß bei Spendung des Ehesakramentes die Hauptverantwortung keineswegs der Pfarrer trägt, der diesem Akte nur als testis autorizabilis, als amtlicher Hauptzeuge oder „öffentlicher Notar“

beiwohnt, „dem es nicht zusteht, die Verdienste der Kontrahenten zu erforschen, sondern nur über das Geschehene Zeugnis abzulegen“ (Lugo, de sacr. in gen. disp. 8, sect. 14). Die Hauptverantwortung tragen vielmehr die Ausspender des Ehe sakramentes, das sind die Nupturienten selbst. Und da nach übereinstimmender Lehre der Moralisten ein Ehegatte als Ausspender des Sakramentes nicht schwer sündigt, wenn er die Ehe mit einem Sünder eingeht (cf. Lugo, l. c.), so erst recht nicht der assistierende Pfarrer, wenn seine pflichtmäßigen Bemühungen, die erforderliche Disposition zu erwirken, erfolglos blieben. So auch Lehmkuhl, Theolog. mor.¹¹ De sacramentis generatim § 6, n. 58, 5 (de sacr. denegandis): „Matrimonium, cuius sacerdos minister non est, sed testis tantum publicus, permitti facilius aliquando potest, propter alia mala declinanda, ut etiam ab iis ineatur, qui sacramentis suscipiendis indigni habentur.“¹⁾

Aus diesen mehr theoretischen Erörterungen ergibt sich für die Praxis folgendes:

Der Pfarrer darf Brautleute, die vor der Eheschließung den Empfang der heiligen Sakramente verweigern, niemals ohne weiteres abweisen. Er darf aber ebensowenig, etwa gestützt auf die in dieser Frage hervortretende Milde der Kirche, ohne weitere Bemühungen die kirchliche Trauung vornehmen. Er muß vielmehr, wenn dies anfänglich auch aussichtslos erscheint, die Kontrahenten zum Empfang der heiligen Sakramente zu bestimmen suchen; denn bei Abschließung der Ehe dürfen die Gläubigen nach den Worten des Catechismus Romanus „nicht glauben, etwas Menschliches vorzunehmen, sondern etwas Göttliches, wobei man eine besondere Reinheit und Frömmigkeit mitzubringen habe“. (Cat. Rom. pars II. cap. 8. qu. 31.) Und wiederum: „Animarum pastores totis viribus in id incumbere debent, ut nupturi rite in catholicae doctrinae rudimentis sint instructi, peccata sacramentaliter confiteri, sacraeque mensae accedere consueverint, atque curare, ut matrimonii celebrationi Sacram communionem, purificatis animis perceptam, adiungant.“ (S. C. S. Off. 9. Maii 1821.)

In diesem Sinne hat also der Pfarrer auf Brautleute einzuwirken, die aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit die Brautbeichte verweigern. Wenden sie vielleicht ein, sie hätten ja „nichts Böses“ getan, so wird es nötig sein, sie darüber aufzuklären, was überhaupt schon „böse“, d. h. Todsünde sei. Der Pfarrer wird sie vielleicht daran erinnern müssen, daß die ständige Unterlassung jeglichen Gebetes, daß die Versäumnis der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen, der Fleischgenuß am Freitag, mancherlei Vertraulichkeiten im Brautstande auch schon schwere Sünden sind! Ist aber dies alles vergebens, drohen die Brautleute vielleicht sogar, ob der Schwierigkeiten, die der Pfarrer

¹⁾ Lehmkuhls Stellung zu dieser Frage cf. Linzer Quartalschrift 1911, pag. 811 ff.

ihnen macht, auf die kirchliche Trauung ganz zu verzichten, dann möge er die Trauung gewähren. Die kirchlichen Entscheidungen und die kirchlich approbierten Lehren der Moralisten sprechen zu seinen Gunsten.

In gleicher Weise müßte er handeln sogar einem als Freigeist in der Gemeinde bekannten sponsus gegenüber, der die kirchliche Trauung nachsucht, aber von einer Beicht nichts wissen will; denn ein grave scandalum ist um so weniger zu befürchten, je größer die Gemeinde ist, und den contemptus ecclesiae schließt, wenigstens formell — und das kann dem Pfarrer genügen — das Verlangen nach kirchlicher Trauung aus.

Darf der Pfarrer aber die Assistenz gewähren, so kann er in der Regel auch die Brautmesse nicht verweigern; denn diese wird von der Poenitentiaria (10. Dezember 1860) ausdrücklich verboten nur in dem einen Falle, wenn es sich um Brautleute handelt, die einer kirchlichen Zensur verfallen sind, und denen gleichwohl aus besonders schwerwiegenden Gründen die bischöfliche Erlaubnis zur kirchlichen Trauung erteilt wurde.

Ratscher (Preuß.-Schlesien).

Kurt Mega, Koop.

V. (Feindliche Nachbarn.) Zum Pfarrer Hartmann kommt der Schuster Stachus ziemlich nach Ostern, aber doch „vor Torschluß“, beichten. Erst eine Litanei kleiner Fehler und Unvollkommenheiten; dann die Bemerkung: „Nachher hab' ich auch eine kleine Feindschaft. Meine Nachbarin grüß ich nimmer, weil man alle Augenblick mit ihr einen Verdruß hat; es wird wohl nicht weit gefehlt sein.“ — Dem Pfarrer war die Litanei von Harmlosigkeiten eine harte Geduldprobe gewesen; und er wartete stirnrunzelnd auf ein ganz anderes Bekenntnis, als die „kleine Feindschaft“! Hatte doch Stachus eine arge Ungerechtigkeit auf dem Kerbholz, und die „kleine Feindschaft“ bestand darin, daß er böswillig seiner Nachbarin, der Meirin zu Hippersdorf, zu einer unverschuldeten gerichtlichen Strafe verholffen hatte. Der Pfarrer, genau unterrichtet über den Vorgang und indigniert durch die heuchlerische Selbstanklage des Stachus, erklärte ihm kurz angebunden: „Ich will dir etwas sagen: Wenn du der Meirin den Schaden, in den sie durch den Prozeß kam, nicht ersetzen willst, werde ich dich nicht absolvieren.“ — Die Empörung, die aus den Worten des Pfarrers klang, machte auf Stachus solchen Eindruck, daß er versprach, binnen drei Wochen den Schaden gutzumachen. So lange werde er brauchen, um die Summe, zu der die Meirin verurteilt worden, mit Einschluß der Prozeßkosten aufzubringen. Diese Opferwilligkeit rührte den Pfarrherrn und er nahm sich vor, sich genau zu vergewissern, ob er doch nicht zu streng gewesen.

Die Sache verhielt sich also: Die Frau des Stachus hatte ein zahlreiches Hühnervolk, mit dem sie sich viel Mühe gab, aber auch reichlich großen Ertrag erwarb. Die Hühnerschar respektierte aber